

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLS AG für die Beschaffung von technischen Systemen, Maschinen und Apparaten (AGB-T)

### 1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ABG) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von technischen Systemen, Maschinen und Apparaten.
- 1.2 Mit der Einreichung des Angebots gelten sie vom Lieferanten als akzeptiert.
- 1.3 Änderungen oder Ergänzungen müssen von der BLS AG schriftlich bestätigt werden.

### 2 Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration und Lieferung von zugehörigen Plänen, Mustern und Modellen erfolgt unentgeltlich.
- 2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage der BLS AG ab, so weist der Lieferant ausdrücklich darauf hin.
- 2.3 Der Lieferant hat selber die für ihn massgeblichen Masse sowie alle örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten am Erfüllungsort zu überprüfen. Die BLS AG macht ihn auf besondere Umstände (Arbeiten Dritter, betriebliche Einschränkungen usw.) aufmerksam.
- 2.4 Der Lieferant reicht mit dem Angebot ein Arbeitsprogramm ein, das ungefähre Angaben über den zeitlichen Verlauf der Arbeiten gibt.
- 2.5 Der Lieferant weist ausdrücklich darauf hin, wenn Schutzrechte Dritter erkennbarerweise die Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch die BLS AG einschränken.
- 2.6 Alle von der BLS AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (Pläne, Funktionsbeschreibungen usw.) verbleiben im Eigentum der BLS AG und sind dem Angebot wieder beizulegen.
- 2.7 Das Angebot ist während der von der BLS AG genannten Frist verbindlich. Enthalten Offertanfrage oder Angebot keine andere Frist, bleibt der Lieferant vom Datum des Angebotes an während 3 Monaten gebunden.

### 3 Ausführung

- 3.1 Der Lieferant informiert die BLS AG regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Er zeigt sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden oder Beeinträchtigungen bestehender Anlagen zur Folge haben könnten. Er informiert die BLS AG ausserdem über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
- 3.2 Der Lieferant hält die betrieblichen Vorschriften der BLS AG ein, insbesondere die Sicherheitsvorschriften und die Hausordnung. Er befolgt alle Weisungen der BLS AG – insbesondere bei Arbeiten in elektrischen Anlagen und neben Geleisen. Entsprechend verpflichtet er auch seine Subunternehmer und Unterlieferanten.
- 3.3 Der Lieferant besorgt die zur Ausführung der Arbeiten nötigen Hilfsmittel, Werkzeuge und Gerätschaften auf seine Kosten. Auf Anlagen und Ersatzteile der BLS AG hat er nur insoweit Zugriff, als dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 3.4 Der Lieferant kann aus geringfügigen Arbeitsunterbrüchen und betrieblich bedingten Wartezeiten keine Ansprüche ableiten.
- 3.5 Der Lieferant hat bei Arbeiten nach Aufwand (Regie) die Tagesrapporte, Stempelkarten und dergleichen täglich von der BLS AG oder deren Beauftragten visieren zu lassen.

### 4 Vergütung

- 4.1 Der Lieferant erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot Kostenarten und Kostensätze bekannt. Zeichnet sich eine Überschreitung des Kostendaches ab, so zeigt dies der Lieferant der BLS AG sofort an.

- 4.2 Die Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere Installations- und Dokumentationskosten, Kosten für eine erste Instruktion, Spesen, Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten sowie sämtliche öffentlichen Abgaben (Zoll, MWST usw.). Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

- 4.3 Die Vergütung wird mit der Abnahme fällig. Davon abweichende Fälligkeitstermine werden im Zahlungsplan festgehalten. Ist die Vergütung fällig, macht sie der Lieferant mit einer Rechnung geltend. Rechnungen sind ohne anders lautende Vereinbarung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

- 4.4 Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen, für welche keine entsprechenden Leistungen am Vertragsgegenstand vorliegen) sind vom Lieferanten durch abstrakte und unwiderrüfliche sowie auf erstes Verlangen der BLS AG zahlbare Garantien einer erstklassigen und in der Schweiz domizilierten Bank oder Versicherungsgesellschaft sicherzustellen. Die BLS AG behält sich in jedem Falle die Zustimmung sowohl zu dem sich verpflichtenden Institut als auch zur Formulierung der angebotenen Sicherheit vor.

- 4.5 Die Vergütung wird der Teuerung nur dann und insoweit angepasst, als dies im Vertrag vorgesehen ist.

### 5 Beizug von Subunternehmern und Unterlieferanten

- 5.1 Der Lieferant darf Dritte nur mit Genehmigung der BLS AG beiziehen. Der Lieferant bleibt gegenüber der BLS AG für das Erbringen der Leistung verantwortlich.
- 5.2 Die vom Lieferanten zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Fall als dessen Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme der BLS AG zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung des Lieferanten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.
- 5.3 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Lieferanten, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen Lieferant und Dritten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann die BLS AG, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, den Subunternehmer oder Unterlieferanten direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.

### 6 Leistungsänderungen

- 6.1 Die BLS AG kann die Änderung von Leistungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt.
- 6.2 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage. Ist dies nicht möglich und kommt keine Vereinbarung bezüglich der anzupassenden Punkte zustande, so kann die BLS AG die entsprechenden Leistungen durch den Lieferanten in Regie ausführen lassen, selber erbringen oder an einen Dritten vergeben.
- 6.3 Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt der Lieferant während der Prüfung von Änderungsvorschlägen seine Arbeiten planmässig fort.

### 7 Dokumentation und Instruktion

- 7.1 Der Lieferant übergibt der BLS AG spätestens vor der gemeinsamen Prüfung eine für den Betrieb und Unterhalt vollständige und kopierbare Dokumentation in den im Vertrag vereinbarten Sprachen und Exemplaren. Die gleiche Dokumentation wird zusätzlich elektronisch zur Verfügung gestellt.

- 7.2 Alle externen Schnittstellen sind durch den Lieferanten vollständig zu dokumentieren.
- 7.3 Die BLS AG darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und an Dritte weitergeben, soweit dies für deren Leistungen zugunsten der BLS AG notwendig ist.
- 7.4 Sind Mängel behoben worden, führt der Lieferant die Dokumentation einschliesslich Quellencode nach.
- 7.5 Der Lieferant übernimmt eine erste Instruktion des Personals der BLS AG. Der Umfang der ersten Instruktion wird in der Offertanfrage oder im Vertrag näher umschrieben. Fehlt eine solche Angabe, genügt eine Anleitung für Bedienung, Installation und Wartung bzw. Pflege. Der Lieferant garantiert, dass er die Ausbildung zur optimalen Nutzung der technischen Systeme, Maschinen und Apparate anbieten kann.

## 8 Informationspflicht bei sicherheitsrelevanten Risiken

- 8.1 Die Lieferantin hat der BLS AG insbesondere ihr zur Kenntnis gekommene Mängel an sicherheitsrelevanten Teilen der Werkleistung oder andere sicherheitsrelevante Unregelmässigkeiten oder Vorfälle (bspw. IT-Security Vorfälle wie Datenabflüsse infolge Hackerangriffe) umgehend und unaufgefordert an [ecm@bls.ch](mailto:ecm@bls.ch) zu melden. Dies gilt auch für solche Mängel, die bei Dritten aufgetreten sind, sofern es sich um gleiche oder ähnliche Bauteile handelt.

## 9 Rechte an Arbeitsergebnissen

- 9.1 Dokumente und Know-How, welche die BLS AG dem Lieferanten im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich macht, dürfen nur strikt projektbezogen verwendet werden. Der Lieferant hat den von ihm beauftragten Dritten (z.B. Subunternehmern) die entsprechende Verpflichtung zu überbinden. Die BLS AG behält sich vor, gegen unbefugte Verwertung (z.B: Vervielfältigung, Verbreitung) der Unterlagen und andere Verletzungen der ihr zustehenden Rechte vorzugehen.
- 9.2 Die Schutzrechte an eigens für die BLS AG hergestellten Arbeitsergebnissen einschliesslich Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfe, Quellencode, Programmbeschreibungen und Dokumentation sowie alle in diesem Zusammenhang entwickelten Ideen, Verfahren und Methoden in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form gehören der BLS AG. Die vollständige Softwaredokumentation (insbesondere der dokumentierte Quellcode samt Übersicht, Daten- und Funktionsmodell sowie Funktionsbeschreibung) und die übrigen Unterlagen sind spätestens vor der gemeinsamen Prüfung der BLS AG auszuhändigen.
- 9.3 Die übrigen Schutzrechte verbleiben dem Lieferanten. Die BLS AG erwirbt ein unübertragbares, unwiderrufliches, nicht ausschliessliches Recht zum Gebrauch und zur Nutzung dieser Arbeitsergebnisse im Rahmen des Vertrages. Das Gebrauchs- und Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf Ersatzanlagen, Applikationen zu Test- und Ausbildungszwecken sowie auf Änderungs-, Ergänzungs- oder Unterhaltsarbeiten und Ersatzteillieferungen. Die BLS AG kann Änderungs-, Ergänzungs- oder Unterhaltsarbeiten selber durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Sie verpflichtet diese zur Geheimhaltung und untersagen ihnen jede anderweitige Nutzung. Die BLS AG kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware Kopien herstellen.
- 9.4 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Lieferant auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die BLS AG gibt solche Forderungen dem Lieferanten unverzüglich bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Lieferant die der BLS AG auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen.

## 10 Prüfung und Abnahme

- 10.1 Auf Verlangen der BLS AG hat der Lieferant zur Deckung seiner Mängelhaftung spätestens vor der gemeinsamen Prüfung eine abstrakte und unwiderrufliche sowie auf erstes Verlangen der BLS AG zahlbare Gewährleistungsgarantie einer erstklassigen und in der Schweiz domizilierten Bank oder Versicherungsgesellschaft zu leisten. Die BLS AG behält sich in jedem Falle die Zustimmung sowohl zu dem sich verpflichtenden

Institut als auch zur Formulierung der angebotenen Sicherheit vor.

- 10.2 Vor der Abnahme erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Der Lieferant lädt die BLS AG hiezu rechtzeitig ein. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Parteien unterzeichnen. Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich.
- 10.3 Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, findet die Abnahme mit Abschluss der Prüfung statt. Der Lieferant behebt umgehend die festgestellten Mängel und gibt deren Behebung der BLS AG bekannt.
- 10.4 Zeigen sich bei der gemeinsamen Prüfung erhebliche Mängel (z.B. fehlende Dokumentation), so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Lieferant behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt die BLS AG rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein. Wird die Abnahme zurückgestellt und dadurch der vertragliche Abnahmetermin überschritten, befindet sich der Lieferant ohne weiteres in Verzug.
- 10.5 Trotz Zurückstellung der Abnahme kann der Vertragsgegenstand der BLS AG in gegenseitigem Einverständnis zur Ingebrauchnahme überlassen werden, wobei sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien mit Bezug auf die Abnahme und deren Rechtsfolgen weiterbestehen.
- 10.6 Mit der Abnahme gehen Nutzen und Gefahr auf die BLS AG über.

## 11 Verzug

- 11.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der im Vertrag als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

**11.2 Kommt der Lieferant in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verspätungstag 1‰ (Promille), insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.**

## 12 Gewährleistung

- 12.1 Der Lieferant haftet dafür, dass seine Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche die BLS AG auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte. Die Haftung des Lieferanten entfällt insoweit, als die BLS AG ein Verschulden trifft.
- 12.2 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungen den gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen EU-Normen entsprechen.
- 12.3 Liegt ein Mangel vor, kann die BLS AG zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Der Lieferant behebt den Mangel innerhalb der angesetzten Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.
- 12.4 Hat der Lieferant die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann die BLS AG nach ihrer Wahl:
  - einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen,
  - oder vom Vertrag zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.
  - oder die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellencode) - soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen - herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.
- 12.5 Mängel sind innert 60 Tagen nach Entdeckung zu rügen. Die Mängelrechte verjähren innert 3 Jahren ab Abnahme. Nach der Behebung von gerügten Mängeln beginnen die Fristen für den instandgestellten Teil neu zu laufen. Arglistig verschwiegene

Mängel können während 10 Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden. Wartungsleistungen und Ersatzteillieferungen des Lieferanten während der Verjährungsfrist gelten als Mängelbehebung, sofern der Lieferant nicht das Gegenteil beweist.

- 12.6 Wartungsleistungen und Ersatzteillieferungen des Lieferanten während der Verjährungsfrist gelten als Mängelbehebung, sofern der Lieferant nicht das Gegenteil beweist.

### 13 Haftung

- 13.1 Die Vertragspartner haften für Schäden aus Terminüberschreitungen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.
- 13.2 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, haftet der Lieferant zudem für dessen Ersatz, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 13.3 Die Vertragspartner haften für andere Vertragsverletzungen, wenn sie nicht beweisen können, dass sie kein Verschulden trifft.
- 13.4 Die Vertragspartner haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Dritte) wie für ihr eigenes.
- 13.5 Der Lieferant verfügt mindestens über eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von CHF 5 Mio. je Schadenfall und Jahr für Personen-, Sach- und daraus entstehende Vermögensschäden

### 14 Technische Nachbetreuung

- 14.1 Der Lieferant gewährleistet der BLS AG während mindestens 10 Jahren ab Abnahme die Lieferung von Ersatzteilen. Eine abweichende Ersatzteillieferungsfrist ist im Vertrag vorzusehen.
- 14.2 Der Lieferant wartet auf Verlangen der BLS AG während 7 (sieben) Jahren nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist für die Mängelrechte den Vertragsgegenstand gemäss einem separat abzuschliessenden Wartungsvertrag.
- 14.3 Bei Konkurseröffnung über den Lieferanten innerhalb 10 Jahren ab Abnahme oder wenn er während bzw. nach Ablauf dieser Frist die Lieferung von Ersatzteilen einstellen will, informiert er die BLS AG rechtzeitig und gibt ihnen Gelegenheit zu einer letzten Bestellung. Anschliessend überlässt er der BLS AG unentgeltlich seine Dokumentation (Beschreibungen, Pläne, vollständige Softwaredokumentation usw.) sowie Hilfsmittel (Lehren, Modelle, Spezialwerkzeuge usw.) zwecks Herstellung der Ersatzteile für eigene Bedürfnisse. Ist der Neubau der Ersatzteile nicht möglich, so verpflichtet sich der Lieferant kostenlos zur Suche eines Ersatzproduktes und zur Abklärung von dessen Implementierung.
- 14.4 Der Lieferant stellt im Rahmen der Nachbetreuung während mindestens 10 Jahren ab Abnahme sicher, dass Konfigurations- und Projektierungsänderungen vorgenommen werden können.
- 14.5 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten im Rahmen der technischen Nachbetreuung nach Ablauf der Verjährungsfrist sind entgeltlich und erfolgen zu konkurrenz-fähigen Bedingungen.
- 14.6 Bei Konkurseröffnung über den Lieferanten innerhalb 10 Jahren ab Abnahme oder wenn er während bzw. nach Ablauf dieser Frist die Nachbetreuung einstellt oder nicht mehr zu konkurrenzfähigen Bedingungen erbringen kann, müssen auf Wunsch der BLS AG die für die Nachbetreuung benötigten Unterlagen der BLS abgegeben werden sowie interne Schnittstellen, über welche die BLS AG Komponenten von Drittlieferanten anzuschliessen wünscht, offengelegt und durch den Lieferanten gegen Entschädigung der Selbstkosten dokumentiert werden. Zu diesem Zweck können diese Dokumente bei einem von den Parteien gemeinsam zu bestimmenden Treuhänder auf Kosten der BLS AG hinterlegt werden. Ebenso müssen für die Nachbetreuung benötigte Werkzeuge auf Wunsch der BLS AG zu Selbstkosten zur Verfügung gestellt werden.

### 15 Verfahrensgrundsätze

- 15.1 Für Leistungen in der Schweiz verpflichtet sich der Lieferant, die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohnleichheit zu gewährleisten. Für Leistungen im Ausland verpflichtet sich der Lieferant, die

Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten.

- 15.2 Die BLS AG untersteht der Pflicht zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964a ff. OR. Sie und ihre Tochtergesellschaften (inkl. BLS Netz AG) unterstehen der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht betreffend Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit gemäss Art. 964j ff. OR. Der Lieferant verpflichtet sich, die von der BLS angeforderten Informationen zur Erfüllung dieser Pflichten innert der gesetzten Frist vollständig und schriftlich zu übermitteln und diese Pflichten selbst einzuhalten, sofern er ihnen unterstellt ist.

- 15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, diese Anforderungen auf die von ihm beauftragten Dritte zu übertragen.

- 15.4 Bei Verletzung dieser Pflichten schuldet der Lieferant der BLS AG eine Konventionalstrafe. Diese beträgt 10% der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3'000.-, höchstens CHF 100'000.-.**

### 16 Gewährleistung der Integrität

- 16.1 Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

- 16.2 Bei Missachtung dieser Verpflichtung hat der Lieferant der BLS AG eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10% der gesamten Vergütung pro Verstoss, mindestens CHF 3'000.-.**

- 16.3 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss in der Regel zur Aufhebung des Zuschlages sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die BLS AG führt.

### 17 Wahrung der Vertraulichkeit

- 17.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Vertragsabschluss zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

- 17.2 Werbung und Publikationen bezüglich vertragspezifischer Leistungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der BLS AG.

### 18 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Der Lieferant darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen ohne schriftliche Zustimmung der BLS AG weder abtreten noch verpfänden.

### 19 Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungültigkeit

- 19.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

- 19.2 Bei Widersprüchen unter den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge: Vertragsurkunde, AGB, Offertanfrage, Angebot.

- 19.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden.

### 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 20.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.

- 20.2 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht SR 0.221.211.1) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- 20.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.